

Merkblatt Bäderhygienegesetz

Ansprechpartner/Herausgeber: Petra Weilguny, LK Oberösterreich

Stand: 2024-10

Jeder der ein Hallenbad, einen Swimmingpool, ein künstliches Freibad, einen Kleinbadeteich, Warmsprudelbäder (Whirlpools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder seinen Gästen zur Verfügung stellt, fällt unter das Bäderhygienegesetz und die Bäderhygieneverordnung. Das Bäderhygienegesetz gilt auch für Whirlwannen in Gästezimmern oder Ferienwohnungen. Ebenso fallen transportable und aufblasbare Kinderplanschbecken ab einer Wassertiefe von 40 cm darunter. Eine Ausnahme stellen Fassbadewannen oder Hotpots (für 1 Person) dar.

Da bei gewerblichen Betrieben jegliche Badereinrichtungen im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung genehmigungspflichtig sind und darin auch die Bäderhygiene integriert ist, sind gewerbliche Badeeinrichtungen aus dem Bäderhygienegesetz ausgenommen. Das Bäderhygienegesetz (BHygG) und seine Durchführungsverordnung gelten bundesweit (Ausnahmen können lediglich Baugesetze der Länder darstellen, zB Anforderungen an einen Sanitärraum)

Technische Anforderungen, wie eine Badeanlage errichtet und betrieben werden muss, wird in einem zweistufigen Verfahren vorgegeben. Zu diesem Bereich zählt auch der Einsatz von Desinfektionsmitteln, Zusatz von Frischwasser, Wasseraufbereitung, usw.

Vorgehensweise als Urlaub am Bauernhof Privatzimmervermieter

Die Privatzimmervermietung ist von bäderhygienerechtlichen Vorschriften nach dem Bäderhygienegesetz §1 (6) ausgenommen.

Anmerkung: ein ausgeprägtes Wellnessangebot (größer als privat üblich) könnte dazu führen, dass der Betrieb dem Bäderhygienegesetz unterliegt. Auch wenn der Betrieb nicht dem Bäderhygienegesetz unterliegt, möchten wir darauf hinweisen, dass für die private Nutzung die Hygienevorschriften lt. Herstellerempfehlung einzuhalten sind. Auch bei privater Nutzung wird es zumindest eine baubehördliche Bewilligung benötigen. Sollte das Bäderhygienegesetz bei privater Nutzung zum Tragen kommen, ist folgende Vorgehensweise empfohlen.

1. Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Badeeinrichtung ist einzuholen.
Alles in „grün würde es eigentlich nicht brauchen“.
Bei Bestandsgebäuden ist unbedingt der genehmigte Bestand laut Bauakt mit dem Zustand in der Realität zu vergleichen. → Bei Abweichungen ist zu klären, ob eine Baubewilligung nachträglich einzuholen ist. Ebenso ist der Verwendungszweck (Bezeichnung der Räume im

- Grundrissplan) von Gebäuden und Räumen zu klären und allenfalls mittels Bauanzeige zu ändern.
2. Bäderhygienebehördliche Errichtungsbewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Diese ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. → **Empfehlung** ist, sich einen technischen Sachverständigen zu Rate zu ziehen, nachdem großes Augenmerk auf die technischen Anforderungen sowie die Eigenkontrolle (z.B. Tagebuch mit täglichen Wasserkontrollen) gelegt wird. Mit einem positiven Bescheid, werden auch allfällige behördliche Auflagen mitgeteilt (10 – 15 sind durchaus möglich).
 3. Vor Erteilung einer Betriebsbewilligung erfolgt eine Überprüfung vor Ort, anschließend erhält man wiederum einen Bescheid mit Auflagen

Vorgehensweise als gewerblicher Urlaub am Bauernhof Betrieb

1. Baubehördliche Bewilligung
2. Gewerberechtliche Betriebsanlagenbewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde mittels Antrag einholen, im Rahmen dieser werden auch die Badeeinrichtungen genehmigt.

Pflichten und Verantwortung des Badbetreibers

- Benennung eines Hygienebeauftragten (das kann auch der UaB-Betreiber sein), der die notwendigen Kenntnisse aufweist, d.h. eine Ausbildung dazu ist notwendig - Kurse dazu werden beispielsweise am WIFI oder BFI angeboten (Dauer ca. 40 Unterrichtseinheiten)
Während der Betriebszeiten muss eine Person erreichbar sein, die über die notwendigen Kenntnisse in hygienischer Hinsicht betraut ist. Normalerweise genügt die Erreichbarkeit des Hygienebeauftragten, d.h. dieser muss nicht die gesamte Zeit am Betrieb sein. Es sei denn im Genehmigungsbescheid wird etwas Anderes vorgeschrieben.
- Erstellung einer **Badeordnung**: diese ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.
Der mit dem Gast abgeschlossene Vertrag muss die Badeordnung enthalten. In der Praxis bieten sich hier folgende Möglichkeiten: Link auf ein PDF auf der Homepage, Hinweis im Buchungsformular, Darstellung in der Gästemappe, Aushang vor Ort. Muster sind hier zu finden: <https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/badeordnung-und-saunabadeordnung>
- Führung eines Betriebstagebuches (Ergebnisse von Messungen über die durchgeführte Eigenkontrolle z.B. Chlorgehalt sind einzutragen). Betriebstagebücher sind 3 Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren
- Jährliche Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens, welches der Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert vorzulegen ist
- Probenahmen für das wasserhygienische Gutachten müssen unangemeldet während der Betriebszeiten erfolgen (Ausnahme: Whirlwannen in Gästezimmern)
- Badebetreiber muss vor Gefahren schützen, die vom Badegast nicht erkannt werden können oder deren Steuerung zur Aufgabe des Badebetreibers gehört (z.B. Gefahr durch Überfüllung, starke Frequentierung der Badeeinrichtung)

- Errichtung sämtlicher Anlagen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen (z.B. Bäderhygienegesetz und –verordnung), den behördlichen Bewilligungsbescheiden (z.B. Baubehörde, Gewerbebehörde, Sanitärbehörde) und technischen Normen
- Aufrechterhaltung des technischen Standards inkl. Anpassungen an neue technische und sicherheitstechnische Entwicklungen
- Gefahrenprognosen und Warnungen sind vorzunehmen:
Auf mögliche drohende und vorhersehbare Gefahren ist am besten schriftlich hinzuweisen, z.B. Springen vom Beckenrand ist verboten.
Die Ausrichtung von Warnungen hat sich an den „Schwächsten“ zu orientieren. z.B. Piktogramme für ausländische Gäste. Je größer das Ausmaß der potenziellen Schadensfolge und je versteckter die Gefahr ist, umso deutlicher ist zu warnen.

Haftung:

- Wenn Gefahrenstellen nicht bzw. ungenügend abgesichert sind, haftet der Badebetreiber. Im Rahmen einer Haftpflichtversicherung kann das zivilrechtliche Haftungsrisiko (z.B. Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche) versichert werden.
- **Aufsichtspflicht:** Ein UaB-Betreiber ist nicht verpflichtet, die Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen.

Einige wichtige Anforderungen an Badeeinrichtungen (Details am besten mit Sachverständiger klären):

- Wände und Böden von Becken müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, im Bereich mit einer Wassertiefe bis 1,35 m müssen Beckenböden rutschhemmend sein.
- Für die Dosierung von Chlor und Lösungen, die Chlor enthalten sind entsprechende Chlordosieranlagen zu verwenden.
- Hallenbäder, künstliche Freibäder sind mindestens einmal jährlich, Whirlpools mind. einmal vierteljährlich, Wat-, Tret- und Durchschreitbecken täglich vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Oberflächen von Whirlpools müssen aus leicht zu reinigendem Material bestehen. In der Badeordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Benützung nur durch jeweils 1 Person gestattet ist.
- **Saunen, Warmluft- und Dampfbäder** bestehen zumindest aus einer Kabine. Die Tür der Kabine muss nach außen in Richtung kürzestem Fluchtweg leicht zu öffnen und nicht versperrbar sein und muss eine verglaste Schauöffnung in Sichthöhe aufweisen
Innenhöhe einer Kabine muss mind. 1,9 m betragen und soll 2,5 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand der obersten Sitz- und Liegebank zur Decke hat 1,1 m zu betragen, der Richtwert für den Flächenbedarf eines Kabinenbenützers liegt bei 0,75 m².
Die Temperatur im Innenraum der Saunakabine während der Betriebszeit darf 70° C nicht unter- und 105° C nicht überschreiten, vor Benützung der Sauna muss die Betriebstemperatur erreicht sein.

- **Kleinbadeteiche** dürfen ausschließlich im Freien errichtet und betrieben werden. Füll- und Badewasser dürfen nicht künstlich erwärmt werden, Zusätze und Eingriffe, die eine Schädigung der Biologie bewirken können sind unzulässig.
Mindesten 1/3 der Oberfläche des Kleinbadeteiches ist als bepflanzter Regenerationsbereich auszuführen. Regenerationsbereich und Badebereich haben eine durchgehende Wasseroberfläche aufzuweisen.
Kleinbadeteiche sind von Wasservögeln frei zu halten, Fische dürfen nicht ausgesetzt werden und die Zutrittsbereiche müssen so gestaltet sein, dass eine Sedimentaufwirbelung weitestgehend unterbunden wird.

Was sonst noch zu beachten ist:

- Einmal pro Jahr erfolgt eine unangekündigte, externe Kontrolle (BH)
- Einmal jährlich ist ein wasserhygienisches Gutachten durch einen Sachverständigen der Hygiene einzuholen, wenn das Wasser nicht aus einer Wasserversorgungsanlage stammt.
- Im Bereich der Privatzimmervermietung ist der Personenwechsel (z.B. bei Hofübergabe) der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, allerdings bleibt die Wirksamkeit des Bescheides aufrecht.
- Bei gewerblichen Betrieben ist die Bekanntgabe des Wechsels der Person nicht erforderlich, da sich der Betriebsinhaber aus der zugrundeliegenden Gewerbeberechtigung ergibt.

Weiter Information und nützliche Links:

Sachverständige zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
[Wasser - AGES](#)
- Personen, die gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz zur Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser in chemischer und mikrobiologischer Hinsicht berechtigt sind
- Fachärztinnen/Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie

Technische Unterstützung

- Ziviltechnikbüros, die auf Planung, Begutachtung, Prüfung und Bauüberwachung von Badeanlagen spezialisiert sind

Rechtliche Informationen

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
VI – Humanmedizinrecht und Gesundheits-Telematik
a/4 – Abteilung für Rechtsangelegenheiten, www.sozialministerium.at

Broschüre Wirtschaftskammer Österreich

- Wasserqualität von Pools <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/chemische-gewerbe/denkmal-fassade-gebäude/wasserqualitaet-von-pools.pdf>

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union